



Hamburg, 19.03.2020

Stellungnahme

Zur Problematik fehlender Regelungen zum Umgang mit der Coronavirus -Pandemie (Sars-Co-2-Virus) in Frühförderstellen

Das Covid-19-Virus beherrscht das öffentliche Leben der Gesellschaft in allen Bereichen in Deutschland und weltweit. Auch an Heilpädagogischen - oder Interdisziplinären Frühförderstellen und Sozialpädiatrischen Zentren kommt es bundesweit zu erheblichen Einschränkungen für die Kinder, ihre Familien und die Fachkräfte.

Leider gibt es in Deutschland aktuell keine einheitliche Regelung für die Interdisziplinären Frühförderstellen zum Umgang mit der Problematik der Infektionsgefahr durch das Corona-Virus. Der Vorstand der Vereinigung für Interdisziplinäre Frühförderung – Bundesvereinigung e. V. (VIFF) erhält daher viele Anfragen zum Umgang mit dieser Situation.

Somit sehen wir uns gezwungen, einen dringenden Appell an die politischen Gremien und die Exekutive zu richten, entsprechende Regelungen zu treffen. Dies betrifft ca. 1300 Einrichtungen in Deutschland.

Die Leistungen der Interdisziplinären Frühförderstellen finden zum großen Teil als mobile Leistung in Familien statt, anteilig auch in den Einrichtungen, z.T. auch in Kleingruppen. Pädagog*innen und Therapeut*innen haben wöchentlich zu vielen Kindern/Familien direkte intensive, auch körperlich enge Kontakte. Diese sind keine kurzen Kontakte, sondern dauern in der Regel 1 - 2 Stunden. Eine Möglichkeit der Übertragung durch ein Virus ist im Falle der Infektion sehr wahrscheinlich sowie eine anschließende Weitergabe an weitere Kinder und deren Familien. **Viele der Kinder, die Frühförderung erhalten, sind besonders anfällig und müssen vor Ansteckung geschützt werden.**

Wir erleben gerade, dass fast alle Landesregierungen und ihre zuständigen Behörden unterschiedliche Regelungen treffen. Ein gutes Beispiel erreicht uns über die Landesregelungen in NRW („Aufsichtliche Weisung zum Betretungsverbot...“ vom 17.3.2020), wo u.a. mit Verweis auf die „besonders schutzbedürftige Personengruppe nicht nur ein Betretungsverbot für Frühfördereinrichtungen ausgesprochen wurde, sondern

Bundesvorstand

1. Vorsitzende: Prof. Dr. Liane Simon
2. Vorsitzender: Dr. med. Christian Fricke

darüber hinaus auch darauf hingewiesen wird, von der Erbringung mobiler Leistungen in diesem Bereich abzusehen, .."soweit nicht im Einzelfall der Ausnahmetatbestand einer dringenden medizinischen Notwendigkeit erfüllt ist" (Ergänzung des MAGS-NRW am 19.3.2020). In Sachsen-Anhalt dagegen soll die Frühförderung weiter geleistet werden.

Bundesweit sind die Träger und Mitarbeitenden der Frühförderstellen verunsichert und der Vorgang ist nicht einheitlich geregelt. Während viele Einrichtungen mittlerweile ihren regulären Betrieb eingestellt haben, versuchen andere, aus Furcht vor massiven ökonomischen Folgen den Betrieb aufrecht zu halten. So fürchten Mitarbeiter*innen, evtl. als „Virus-Taxi“ unterwegs zu sein, während mehr als 50% der Eltern ihre Termine in den Frühförderstellen absagen, aus genau der Angst, dass die Frühförder*innen das Virus mitbringen. Hinzu kommt ein hoher Krankenstand der Mitarbeiter*innen, verstärkt durch Sorge vor Ansteckungen aufgrund der Arbeitsbedingungen.

Experten, Bundes- und Landesregierungen empfehlen, die sozialen Kontakte stark einzuschränken und beschließen drastische Einschränkungen unseres Lebensalltags und wo bleibt die Frühförderung?

Die Vereinigung für Interdisziplinäre Frühförderung (VIFF) fordert daher:

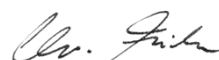
- Frühförderstellen müssen ihre Leistungen aussetzen können bzw. mit eingeschränkten Leistungen, wie z.B. Möglichkeit der telefonischen Beratung oder in ganz dringenden medizinischen Fällen entsprechende notwendige Maßnahmen anbieten.
- Für die ausfallenden Förderungen/Therapien müssen entsprechende Kostenerstattungen geregelt werden, d.h. die zuständigen Rehabilitationsträger müssen umgehend mit den Trägern der Frühförderstellen entsprechende Vereinbarungen treffen. Dies ist für die Frühförderstellen existentiell, da sie sich ausschließlich von den vereinbarten Kostensätzen finanzieren.
- Eine bundesweite Regelung für betroffene Eltern und ihre Kinder sowie die ca. 1300 Frühförderstellen und ihre Träger in Deutschland mit einheitlichen Vorgaben zum Umgang mit dieser noch nie dagewesenen Situation zu unterstützen ist dringend erforderlich, um Klarheit und Handlungssicherheit in das Gesamtsystem der Frühförderung zu bringen und die Liquidität der Einrichtungen sicherzustellen.

Das novellierte SGB IX / BTHG schafft Voraussetzungen für gleiche Zugangschancen betroffener Familien und ihrer Kinder. Diese gilt es jetzt mit einheitlichen Regelungen in Deutschland zu schützen, ebenso die Mitarbeiter*innen der Einrichtungen selbst!

Eine "Nichtregelung" gefährdet nicht nur die Gesundheit sowohl der Kinder/Familien als auch der Mitarbeitenden der Frühförderstellen in erheblichem Ausmaß, sondern die Existenz der gesamten Frühförderungen in Deutschland.



Prof. Dr. phil. Liane Simon, 1. Vorsitzende



Dr.med. Christian Fricke, 2. Vorsitzender

für den Bundesvorstand